

Wahlbekanntmachung

Nach § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. Nr. 19, S. 280 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320) wird Folgendes bekannt gemacht::

Am 11. September 2016 finden in der Samtgemeinde Gieboldehausen folgende Kommunalwahlen statt:

Direktwahl:

- **Wahl der Landrätin bzw. des Landrates des Landkreises Göttingen**

Vertretungswahlen:

- **Wahl des Kreistages des Landkreises Göttingen**
- **Wahl des Rates der Samtgemeinde Gieboldehausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Bilshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Bodensee**
- **Wahl des Rates des Fleckens Gieboldehausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Krebeck**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Obernfeld**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Rhumspringe**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Rollshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Rüdershausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Wollbrandshausen**
- **Wahl des Rates der Gemeinde Wollershausen**

Eine ggf. notwendige Stichwahl für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Göttingen findet am 25. September 2016 statt.

Die Wahl wird am Wahltag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt.

- 1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen bildet **einen Wahlbereich**, der in **17 Wahlbezirke** unterteilt ist. Die Wahlbezirke und der Wahlraum, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat, sind den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt worden.
- 2) Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden am Wahltag im Wahlraum den Wahlberechtigten ausgehändigt. Sie enthalten für die Wahl der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, für den Samtgemeinderat und den Kreistag die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Für die Wahl der Landrätin/des Landrates enthalten die Stimmzettel die in dem Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
- 3) Für die **Wahlen des Gemeinderates, des Samtgemeinderates sowie des Kreistages (Vertretungswahlen)** kann jede Wählerin/jeder Wähler für jede Wahl **bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**



- a) einer Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag
- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein

- d) Bewerberinnen oder Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Jede Wählerin/jeder Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er die Wahlvorschläge, die Stimmen erhalten sollen, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

- 4) Für die **Wahl der Landrätin/des Landrates (Direktwahl)** hat jede Wählerin /jeder Wähler **eine** Stimme, die sie/er in der Weise abgibt, dass sie/er den Wahlvorschlag, der die Stimme erhalten soll, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.



- 5) Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme(n) nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
- 6) Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.
- 7) Wählerinnen/Wähler, die von der **Briefwahl** Gebrauch machen, haben
 - a) persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel zu kennzeichnen,
 - b) den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und diesen zu verschließen (bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel für alle Wahlen in nur einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) zu legen und dieser ist dann zu verschließen)
 - c) unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu unterschreiben,
 - d) den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rosa) zu legen,
 - e) den Wahlbriefumschlag zu verschließen
 - f) den Wahlbrief bis zum 11. September 2016 an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Samtgemeindewahlleitung zu übersenden oder den Wahlbrief bis zum 11. September um 18.00 Uhr bei der Samtgemeindewahlleitung bzw. bei der jeweiligen Gemeindewahlleitung abzugeben.
- 8) Jede Wählerin/jeder Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre/seine Person auszuweisen.
- 9) Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 10) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Wahlergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.


(M. Domieden)